

Kurverhältnisse und Anstellung eines Badekommissars zu Wiesbaden vor hundert Jahren.

Von Th. Schüler.

Für die Einwohner Wiesbadens und namentlich für die Kurinteressenten ist eine Einrichtung wünschenswert, die vor nunmehr hundert Jahren in den Antrag des Regierungspräsidenten Jbell getroffen wurde, um den Fremden eine Annehmlichkeit zu schaffen und dadurch die Kur zu heben. Die Jbell in seinem im Februar 1816 an das Nassauische Staatsministerium gerichteten Antrage ausführlich, mehrte sich der Zustrom der Fremden von Jahr zu Jahr, und es machte sich der Mangel eines „Fremden-Antrags-Comptoirs“ oder Badekommissariats recht fühlbar. Vielfach konnte vor, daß ankommende Badegäste und vergnügungslustige Reisende in Bad- und Gasthäusern abgewiesen wurden und nach langem Umherlaufen froh sein müßten, in einer engen und unbequemen Privatwohnung Unterkunft zu finden. Eine unter Kontrolle der Polizeidirektion stehende Behörde, bei der die Fremden Rat und Unterstützung fanden, sei dringend nötig geworden. Sie müßte Auskunft geben können über die vorhandenen Badhäuser, ihre Einrichtungen und ihre Preise, über die in Bad- und Privathäusern zur Verfügung stehenden Fremdenzimmer und ihre Preise. Daß diese bei Beginn der Badekur angegebenen Preise auch bei stärkerem Andrang festgehalten würden, bleibe Sache der Polizeidirektion, damit in der Hochsaison „ein höchst ungeschicklicher Wucher“ vermieden werde. In gleicher Weise müßte das Badekommissariat über die Preise für Speisen und Getränke im Kurhause, Charms den Bad- und Gasthäusern und in den Vergnügungsorten Aufschluß geben können, und auch hier sei darauf zu halten, daß die anfänglich festgesetzten Preise bei größerem Zulauf nicht erhöht würden, da sich besonders die Garküche die Ueberfüllung an Sonntagen gern zu nütze machten. Schließlich müßte bei der neuen Behörde eine vollständige Reizeit der beiden Apotheken, ein namentliches Verzeichnis der vorhandenen Ärzte und Wundärzte und ein Nachweis derjenigen Personen und ihrer Bedingungen zu finden sein, die sich der Bedienung der Fremden widmeten. Die Bekanntgabe der in Wiesbaden anwesenden Fremden hätte, wie bisher, wöchentlich einmal und zwar vom 15. Mai bis 15. Oktober in besonderen Listen, im Winter im Wochenblatt — jedoch mit größerer Zuverlässigkeit als bisher — zu erfolgen. Einen Unterschied zwischen Bad- und Gasthäusern bei der Verpflegung der Fremden zu machen, sei nicht mehr zeitgemäß.

Das Nassauische Staatsministerium hieß am 25. März 1816 die geplante Neuerung gut, wollte jedoch darauf bedacht genommen wissen, daß den Vermietern und Speisewirten nicht zu große Beschränkungen auferlegt würden, denn es müßte ihnen überlassen bleiben, aus ihrem Eigentum unter Benützung der sich ergebenden Umstände den größtmöglichen, durch die Konkurrenz ohnehin in bestimmten Schranken gewiesenen Vorteil zu ziehen.

Am 6. Mai forderte die Polizeidirektion, der die Ausführung des Planes übertragen war, Rekruten auf die Stelle eines Badekommissars zum Melben auf, und am 7. Juni brachte sie im „Wiesbader Wochenblatt“ folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

„Um die Bedürfnisse und Wünsche der den hiesigen Kur- und Badeort besuchenden Fremden zu befriedigen, denselben alle Bequemlichkeiten, Vergnügen und ökonomischen Vorteile zu verschaffen, welche die glückliche Lage der hiesigen Stadt und die berühmten Heilkräfte ihrer Quellen auf eine so mannigfaltige Art darbieten, ist von Herzoglicher hoher Landesregierung ein Badekommissar in der Person des Herrn Heinrich Wehrauch von hier bestellt worden, welcher gegen eine mäßige Belohnung von den Anfragenden die Verpflichtung hat, allen Fremden während

der Badzeit diejenigen Nachrichten und Aufschlüsse zu erteilen, welche dieselben rücksichtlich der Einmietung in Bad-, Wirt- und Privathäuser, der Aufwartung, der Einrichtung des Badens, des Preises der Lebensmittel, der Anwesenheit von anderen Fremden, der öffentlichen Lustbarkeiten, Spaziergänge, Lustparteen, des hier befindlichen ärztlichen Personals etc. zu wissen verlangen. . . .

Indem die unterzeichnete Stelle sich beruft, diese Einrichtung öffentlich zu verkünden, wird sie selbst es sich zur angenehmen Pflicht machen, den resp. Fremden in polizeilicher Hinsicht jede Art von Dienstgefälligkeiten zu bezeigen.“

In weiteren Veröffentlichungen gibt die Polizeidirektion den Bad- und Gastwirten, sowie den Hauseigentümern, die Zimmer vermieteten, sodann den zur Bedienung der Fremden bereiten Personen anheim, dem Badekommissar diejenigen Angaben zu machen, die in ihrem eigenen Interesse für wünschenswert erachtet würden. Und Wehrauch selbst macht bekannt, daß er bestrebt sein werde, den Wünschen der Fremden bestmöglichst zu entsprechen, und daß er täglich von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags in seinem Hause Nr. 144 zu sprechen sei. Dieses Haus stand am Michaelsberg. Heinrich Wehrauch war Schneider.

Dieses Badekommissariat ist nicht zu verwechseln mit dem Polizeikommissariat im Kurhause, dem bis März 1816 der Kriegsrat v. Coll und von da ab der Revisionsrat Schüler vorstanden.

Wie waren nun die örtlichen und bürgerlichen Verhältnisse Wiesbadens in jener Zeit beschaffen? Nach einer Personenstandsaufnahme aus dem Anfang des Jahres 1816 zählte die Stadt in 490 Wohnhäusern 700 Bürgerfamilien, 145 Einzelpersonen mit eigener Haushaltung, über 170 Staatsdiener und 58 Privatbeamte, wie Advokaten, Prokuratoren, Diaristen usw. mit zusammen 4608 Seelen. Nicht gerechnet ist ein in der Stadt untergebrachtes Infanterie-Bataillon. Geboren wurden 1816 190 Kinder, es starben 124 Personen und es verheirateten sich 46 Paare.

Auf den 24 Straßen oder Gassen und einigen Verbindungsgäßchen der Stadt, unter denen die Friedrichstraße, die Wilhelmstraße und die Nerostraße als die neuesten zu nennen sind, ließ die Reinlichkeit bei der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betätigung der Einwohner manches zu wünschen übrig. Doch der sehr rührige Polizeidirektor Rath suchte auch hierin Wandel zu schaffen. Ende Mai 1816 ließ er ausschellen, daß das Mistfahren und Treiben von Vieh durch die Allee am Kurhaal während der Kurzeit bei zwei Reichtholer Straße verboten sei, weil dieses auch durch die Nerostraße und den Sonnenberger Weg einerseits, sowie durch die Friedrichstraße nach der Erbenheimer Chaussee andererseits geschehen könne. Und einige Tage später gab er bekannt, daß jeder Fuhrmann, der von seinem schlecht geladenen Mistwagen oder ungenügend verwahrten Kastenkarren Kot in den Straßen verliere und nicht auf der Stelle wegräume, eine Strafe von 30 Kreuzern zu gewärtigen habe. Dieselbe Strafe werde den treffen, der sein Vieh nach 6 Uhr morgens austreibe, da die Hirten bei Arreststrafe verpflichtet seien, die Stadt mit ihrem Vieh zu dieser Stunde verlassen zu haben. Eine Stunde später müßten die Straßen vom Kot gereinigt sein. Daß dieses geschah, dafür hatten die vier Polizeidiener zu sorgen, die in den vier Revieren oder Quartieren der Stadt ihrem Dienst nachgingen.

Wie es nach Einbruch der Dunkelheit auf den Straßen ausgesehen haben mag, läßt die am 20. Juni 1816 erfolgte Bekanntmachung der Vergütung von sechs Ohm alten holländischen Nadeln für die „Reverberierlampen“ der städtischen Laternenanstalt ahnen. Doch waren für nächtliche Sicherheit und Ruhe einige Nachtwächter verantwortlich, die nach alter guter Sitte stündlich die Zeit mit Hornsignalen bekannt gaben und durch einen from-

men Wunsch ihre Aufmerksamkeit bekundeten, während der Feuerwächter auf dem Uhrturn in der Marktstraße durch Glockenzeichen und Ausschlagen einer bunten Laterne auf Feuergefähr hinwies.

Wie die Straßen- und Sicherheitspolizei, so lag auch die Aufsicht auf Lebensmitteln und ihre Preise bei Rath in guter Hand. Von besonderem Interesse ist bei den durch den Krieg niedrig gewordenen jetzigen Mehlmischungen ein Polizeierlaß, den er am 7. August 1816 zur Warnung für Müller und Bäcker bekannt gab. Darin sagt er, er habe in Erfahrung gebracht, daß einige Müller den Betrugsversuch so weit trieben, daß sie unpreiswürdige Gemische von Roggen- und Weizenmehl mit geringeren Mehlsorten lieferten. Um diesen Betrugereien ein Ende zu machen und den Müllern den Wahn zu nehmen, als seien sie durch herkömmlichen Mißbrauch zu Mehlmischungen befugt, verbiete er diese bei schwerer Polizeistrafe. Das Nachmehl vom Weizen, sowie Grieß-, Knet- und Gerstenmehl sei besonders zu verkaufen, also auch den Bäckern jede Vermischung strengstens verboten. Erhalte ein Bäcker vom Müller schlechtes Mehl und er zeige es nicht sofort an, so mache er sich wie dieser strafbar. Die Einwohner, die schlechtes Schwarz- oder Weißbrot erhielten, seien aufgefordert, dasselbe sofort der Polizei gegen Erstattung ihrer Ausgabe einzuliefern, damit sie gegen den schuldigen Bäcker oder Müller vorschreiten könne.

(Schluß folgt.)

Stellennachweis.

- Eine Seilerwarenfabrik an der Mosel sucht **Mechaniker und Kraftwagenführer.**
- Für ein orthopädisches Institut wird **Mechaniker** gesucht.
- Die Landesheil- und Pflegeanstalt Dersborn sucht **Pfleger und Hilfspfleger.**
- Für ein städt. Werk wird **Lehrbeizler** gesucht. Ein gelernter Schlosser wird bevorzugt.
- Mehrere Bäckergehilfen**, die ihren Beruf noch versehen können, finden gute Stellung.
- Mehrere Elektro-Monteur** finden gute Stellung.
- Ein größeres Möbelgeschäft sucht einen **Schreiner**, der in Polierarbeiten bewandert ist.
- Mehrere Sattler** finden gute Stellungen.
- Mehrere Eisendreher** für eine elektrische Anstalt gesucht.
- Eine Heilstätte in der Nähe Wiesbadens sucht einen **Maschinisten**. Kost und Logis im Hause.
- In einer kleinen Stadt in der Nähe Wiesbadens wird ein **Schweinemetzger** gesucht. Die Stelle eignet sich für einen Leichtbeschädigten oder innerlich Kranken.
- Für eine größere Druckerei am Orte wird ein **Buchbinder** gesucht.
- Eine Weinhandlung am Orte sucht einen **Küfer**.
- Größerer Betrieb benötigt zur Beaufsichtigung von gefangenen Klaffen einen **Gärtner**, der Obst- und Gemüsebau versteht. Gute Bezahlung garantiert.
- Ein Bildereinrahmgeschäft am Orte, sucht gelernten **Schreiner** als Rahmenmacher (die Arbeit läßt sich sitzend erledigen).
- Ein **Techniker** für Maschinenbau findet gute Stellung.
- Mehrere Gärtner** für Gärtnerarbeiten leichter Art, eventl. mit Beköstigung, werden gesucht.
- Ein **Optiker** für am Orte in dauernde Stellung gesucht.
- Werkzeugmacher, Dreher** und sonstige **Metallarbeiter** bei hohem Lohn gesucht.
- Für die Beaufsichtigung der Heizung und eventl. im Hause vorkommenden kleineren Reparaturen an der Lichtanlage wird ein **Installateur** gesucht, der mit der Anlage von Heizungen vertraut.
- Auskunft wird in der Geschäftsstelle, Rgl. Schloß, Zimmer 26, erteilt.

Stoffverteilung für den 6. kaufmännischen Unterrichtskursus für Kriegsbeschädigte.

(20 Wochen mit 18 Wochenstunden)

I. Kaufmännisches Rechnen.

1. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen; Addieren von Einnahmen und Ausgaben, von Soll- und Habenseiten - Subtrahieren von Einnahmen und Ausgaben, von Soll und Haben, Saldieren - Berechnen von Rechnungsbeträgen nach Preislisten, Münzen, Maße und Gewichte des Welt Handels - Preisberechnungen und einfache Kalkulationen, Mischungs-, Verteilungs- und Kettenrechnung. - 2. Die Prozentrechnung: Prozente vom Hundert, auf und in Hundert. - 3. Die Zinsrechnung: Zins, Zinsfuß, Kapital, Zeit gesucht. - 4. Die Diskontrechnung: Berechnung der Barsumme. - 5. Die kaufmännische Terminkrechnung. - 6. Die Kontokorrentrechnung: die progressive, die retrograde, die Staffelmethode. - 7. Die Effektenrechnung. - 8. Kalkulationen. - 9. Kriegerrenten, Hinterbliebenenversorgung, Familienfürsorge.

II. Handelskunde mit Schriftverkehr (einschl. Gesetzeskunde und volkswirtschaftlichen Belehrungen).

A. Der Geschäftsgang im Kleinhandel.

1. Gründung eines Kleingeschäftes: Firma, Anmeldungen, Anzeigen. - 2. Wareneinkauf. Allgemeine Grundsätze. - a) Abschluß des Kaufvertrages. 1. Der Antrag (das Angebot), Anfragen und Angebote. - 2. Die Annahme (die Bestellung), Bestellungen durch Bestellzettel, Postkarte, Brief, Telegramm, Widerruf. - b) Erfüllung des Kaufvertrages. aa) die regelrechte Erfüllung. Pflichten des Verkäufers, Ausführung von Bestellungen durch Boten, Post und Bahn. Pflichten des Käufers. Abnahme der Waren, Untersuchung, Mängelrüge, Zahlung des Kaufpreises (Quittungen, Postanweisung, Wertbrief) bb) Die gestörte Erfüllung. Verzug, Verzögerung, Mahnung und Mahnbriefe. - 3. Warenverkauf: Verkaufspreis, Warenumschlagstempel, Konkurrenz, Reklame. - 4. Der Kaufmann und seine Angestellten: Handlungslehrling, Handlungsgehilfe, Zeugnisse, Stellenvermittlung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf.

B. Der Geschäftsgang im Großhandel.

1. Gründung eines Großgeschäftes: Prokura und andere Handlungsvollmacht, Geschäftsübernahme und Geschäftsverlegung. - 2. Wareneinkauf. - a) Abschluß des Kaufvertrages: Antrag und Annahme. b) Erfüllung des Kaufvertrages. aa) Die regelrechte Erfüllung. Pflichten des Verkäufers. Pflichten des Käufers: Die indirekte Zahlung, besonders durch Wechsel: Einführung in die Wechsellehre, Wechselannahme, Wechselbegebung, Domizilwechsel, Verzinsfälligkeiten und Abschriften, Zahlung, Protest, Nachgriff, Notadresse, Bürgschaft usw. Solawechsel und Anweisung, Briefe über den Wechselverkehr. - bb) Die gestörte Erfüllung: Verzug und Zahlungsunfähigkeit. c) Wareneinkauf durch Vermittlung von Hilfspersonen: Kommissionär, Spediteur, Broker. - 3. Warenverkauf: Lagerung, Verkaufspreis, Konkurrenz, Reklame, der Handlungsreisende und der Handlungsagent.

C. Der Bank- und Börsenhandel.

1. Gesellschaftsformen, Aufgabe und Einteilung der Banken. - 2. Das Geldhandelsgeschäft. - 3. Kreditgeschäfte. a) Kontokorrentgeschäft, Diskontgeschäft, Lombardgeschäft; b) Bardepotiten, Girogeschäft und Scheckverkehr (Begriff, Arten, Zahlung, Haftung, Nachgriff der Postcheckverkehr); c) Der Verkehr mit der Reichsbank. - 4. Kommissionsgeschäfte: Zahlungsvermittlung, Effekengeschäfte und Depotgeschäfte.

D. Das Fabrikgeschäft (nebst Aus- und Einfuhr).

1. Einrichtung einer Fabrik, Arbeitsverhältnis, Gewerbebericht. - 2. Der Warenein- und -verkauf: Die Zahlung bei Ausfuhr- und Einfuhrgeschäften, die Begleitpapiere.

E. Der Kaufmann im Verkehr mit den Behörden und als Staatsbürger.

Eingaben an Behörden, besonders auch die gesetzlichen Bestimmungen, die für Kriegsbeschädigte von Bedeutung sind.

III. Deutsch mit Schreiben.

Vielseitige Übungen aus Sprachlehre, Rechtschreiblehre und stilistischer Art, um die Teilnehmer in mündlichem und schriftlichem Gebrauche der deutschen Sprache sicher zu machen. Beim Schönschreiben sind besondere Übungen zur Beseitigung eigentümlicher Fehler vorzunehmen.

IV. Kaufmännische Buchführung.

1. Die einfache Buchführung im Warengeschäft: Geschäftsgang einer Kleinhandlung in Kolonialwaren nebst Abschlußarbeiten. - 2. Die doppelte Buchführung im Warengeschäft: Geschäftsgang einer Großhandlung in Kolonialwaren nebst Abschlußarbeiten. - 3. Die doppelte Buchführung im Fabrikgeschäft: Amerikanische Form der Buchführung nebst Abschlußarbeiten.

V. Kurzschrift.

1. Einführung in das System. - 2. Übungen zur Fortbildung. - 3. Schnellchriftliche Übungen.

VI. Maschinenschreiben.

Übungen in der Zehnjinger-Blindschreibmethode, Anleitung zur Herstellung von Vervielfältigungen. Es stehen 10 Schreibmaschinen zur Verfügung.

VII. Fremdsprachliche Kurse.

Die Teilnehmer haben Gelegenheit, an den Abendkursen im Englischen und im Französischen kostenlos teilzunehmen, falls sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Unterrichtsziel.

Die Kriegsbeschädigten sollen befähigt werden, ein Kleingeschäft selbständig zu führen oder in einem kaufmännischen Betrieb als Handlungsgehilfe tätig zu sein.

Der Unterricht für den 6. kaufmännischen Unterrichtskursus findet jeden Werktag von 8-11 Uhr vormittags in dem Gebäude der kaufmännischen Fortbildungsschule, Dogheimerstraße 9, statt.

Die Sprechstunde des Direktors ist an allen Schultagen von 10-11 Uhr vormittags. Das Geschäftszimmer ist geöffnet von 8-12 Uhr vormittags und von 2-5 Uhr nachmittags.

Berwundete erhalten Auskunft über Stenographie, Maschinenschreiben und linksständiges Schreiben durch den Leiter der Stenographieschule Stolze-Schrey, Lehrer G. Paul, Wiesbaden, Philippsbergstr. 25. Berwundete in Wiesbadener Lazaretten oder aus der nächsten Umgebung können an dem Anfänger- und Fortbildungsunterricht, sowie an den Diktatübungen genannter Schule (Gewerbeschulgebäude, Peltzstr. 38), kostenlos teilnehmen. Für den linksständigen Unterricht werden Teilnehmer zu jeder Zeit angenommen.

Der Unterricht an Berwundete in Stenographie und Maschinenschreiben findet Montag und Dienstag nachmittags von 4-6 Uhr Dogheimerstr. 9 statt. Am 17. April um 4 Uhr wird der Unterricht aufgenommen.

Stellen für Kriegsbeschädigte

Gesucht werden für:

- 147/3 Möbelfabrik in Frankfurt a. M. ein Meister.
- 71/4. Spezialgeschäft für Automobilsatzteile älterer gefahreter Mann als Packer.
- 72/4 Arbeitslehrkolonie in Frankfurt a. M. ihre Anstalt in Oberhessen ein Schuhmachermeister Ausbildung der Jüralinge.
- 73/4. Herrschaftliche Verwaltung in Wiesbaden Jagdaufseher.
- 74/4. Neugegründetes Unternehmen in Frankfurt a. M. in der Metallbranche ein Portier.
- 75/4. Kurzwarengroßgeschäft sofort ein Verkäufer.
- 76/4. Kupferwerk nahe Frankfurts verleiht Dreher.
- 78/4. Frankfurter Luftbadverwaltung ein Arbeiter für kleinere Arbeiten und Aufsicht. Verdienst 80 M. Monat.
- 79/4. Pädagogium in Giessen zwei Leute für und Garten.
- 81/4. Filiale eines Frankfurter Werkes, Kriegsindustrie, ein Lohnbuchhalter.
- 84/4. Königliches Landgericht zwei Kanzlisten Schreibmaschinenschreiber.
- 85/4. Grossweinhandlung in Mainz verleiht Küfer und Kellerarbeiter.
- 86/4. Frankfurter Sparkasse ausbildungswise ein Kassierer.
- 87/4. Aufbau einer Flussschwimmbad an einige Arbeiter, davon zwei für die Saison ständig, schwimmkundig sein müssen.
- 88/4. Königliches Amtsgericht einige Ausschreiber.
- 89/4. Chemisches Werk in Rheinhessen in Nähe von Mainz sofort ein Nachtwächter.
- 90/4. Automobil- und Fahrradersatzteilgeschäft ein fachkundiger Packer.
- 91/4. Kriegsmetallgesellschaft m. b. H. ein Arbeiter mit Schreibmaschinenschreiben.
- 92/4. Sanitätswache ein Telephonist. 24 Stunden Dienst, 24 Stunden frei. Lohn 7 x 4.50 M. pro und Feuerzulage.
- 93/4. Wäscherei ein zuverlässiger Ausläufer Inlatte.
- 94/4. Speziallampen- etc. Geschäft ein Packer.
- 95/4. Blumengärtnerei ein Gärtner.
- 96/4. Linoleum- und Tapetengeschäft ein Ausschreiber.
- 97/4. Druckerei in Frankfurt a. M. ein Buchbinder für nachmittags.
- 98/4. Schlesien durch die Versorgungsabteilung Inf.-Rgt. ein Fiskmeister für eine ausgeübte Fiskbuchführung.
- 99/4. Vertrieb von Viehnährmitteln in Halberstadt einige Verkäufer.
- 100/4. Automobilhandlung in Frankfurt a. M. Schlosser, Schmiede und Mechaniker.
- 101/4. Druckerei in Wiesbaden ein Schreier Drucker.
- 102/4. Eisenwarenfabrik ein Facharbeiter für Zugs- und Schlagschiffen.
- 103/4. Papiergroßhandlung ein Kaufmann Lager und Registratur.
- 104/4. Buch- und Steindruckerei in Duisburg schiebende Steindruckerei und Buchbinder.
- 105/4. Kriegsmetallgesellschaft m. b. H. verleiht Kaufleute für alle Büroarbeiten.
- 106/4. Dieselbe ein Portier.
- 107/4. Auf ein adeliges Gut in der Grafschaft Schaumburg a. Heister sofort ein Gutsdiener.
- 108/4. Uhrenhandlung in Biedrich am Rhein Uhrmachergehilfe.
- 109/4. Bürsten-, Besen- und Pinselwarenfabrik Mainz verschiedene Bürstenmacher.
- 111/4. Lampengroßhandlung sofort ein Kassierer 32-35 M. per Woche.
- 112/4. Gefangenelager in Oberhessen ein französisch sprechender Dolmetscher, welcher in Schreibmaschinenschreiben geübt.
- 113/4. Sattlerei in Frankfurt a. M. sofort ein Sattler.
- 114/4. Desgleichen ein Ausläufer.
- 115/4. Hotel im Badeort an der Lahn für Sommerferien ein Hotelbedienter.
- 116/4. Postkartenspezialgeschäft verschiedene Kaufleute verleiht.
- 117/4. Kunstgärtnerei verschiedene Hilfsarbeiter.
- 118/4. Band- etc. Großhandlung ein geübter Verkäufer.
- 119/4. Lohnkutscherei in Frankfurt a. M. ein Kutscher, auch geeignete Leute zum Anlernen.
- 121/4. Dreschmaschinenverleihgeschäft für Lohnbetrieb ein Heizer.
- 122/4. Praktizierender Arzt in Kreisstädchen Chauffeur, mit Bräutigamszeugnis III D.
- 123/4. Zeitungskiosk in Frankfurt a. M. sofort ein Verkäufer.

Es wird gebeten, bei etwaigen Rückfragen Tagesnummer mit anzugeben.

Bewerber für diese Stellen wollen sich zunächst an den Ausschuss für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Frankfurt a. M., Bleichstraße 18, Erdgeschoss, Fernruf Hansa 7396 und 7397 wenden.

Gewandelt wird auch unentgeltlich Auskunft in Rentenfragen erteilt.

Ursprung in slavisch-romanischer Umgebung. Städte, Burgen und befestigten Kirchen sprechen ein herabes Zeugnis. Heute noch sind unsere Mesgenossen die Intelligenz des Landes. Besonders groß ist ihr Bildungsdrang. Neben den Volksschulen bestehen zahlreiche deutsche Schulen. Der Religion nach sind die Sachsen zumeist evangelisch. Die Schul- und Verkehrs- sprache der Städler ist das Hochdeutsch. In ihrem Dialekt hat es eine eigenartig wohlklingenden Klang. Auch der Ausdruck ist recht lebendig. So mir einmal ein sechsjähriger Junge eines Bekannten auf die Frage nach seinem Namen: „So spotten sie mich. Dann heß' ich Schindler her und schleudere ihnen Steine nach.“ dem Hochdeutsch besteht auf dem Lande das Sächsisch. Es ähnelt in vielem dem Deutschen Platt. Die Landleute selbst machen keinen Unterschied zwischen sich und den Städlern. Sie nennen sie deutsch und sich selbst sächsisch. Ich fragte eine Quartierwirtin mit dem guten Namen Baumann: „Ich bin eine Sächsin aus Petersdorf, und mein Mann ist ein Deutscher aus Mühlbach.“

Die Amtssprache das Ungarisch ist, wird dieses in den Schulen gelehrt. Daneben besaßen fast alle auch das Rumänische und genossen es im Verkehr mit ihren rumänischen Nachbarn. Es ist erstaunlich, was für Sprachkenntnisse die kleinen Knirpse schon besitzen. Nur in den besten Fällen finden es die Rumänen der Wert, deutsch zu lernen.

Es ist verständlich, daß die rumänische Mehrzahl der siebenbürgischen Sachsen, als die Stammesgenossen aus dem Norden als ihre Beschreier gelten. Am Nachmittag eines schönen Herbsttags zogen wir durch ein ansehnliches Sachsen- dorf. Die ganze Gemeinde war in freudiger Bewegung. Frauen und Burschen in hübscher, dunkler Tracht und die Dorfmadchen im Schmuck ihrer reichen Kleider, Schürzen und Bänder umhüllten die Straßen, grüßten bewegt und freudig und beschenkten die Soldaten reichlich mit Obst und Trauben. Der deutsche Name ihnen unumstößliche Gewißheit eines schnellen und wirkungsvollen Sieges. Ihre Hoffnung ist zu Schanden worden. Die Umsfassungschlacht Hermannstadt gewähleistet auch fernerhin die unheimliche Entwicklung deutschen Wesens im neuen Südost.

Ihrer selbst gewählten Eigenart entsprechend, soll die Akademie für die staatlichen, kommunalen und freien (privaten, genossenschaftlichen, kameraleen usw.) Verwaltungen die gehobenen, mittleren Beamten ausbilden, die im Erwerbkleben bis zur Gehaltsstufe von 6000 bis 8000 Mt. aufsteigen; sie will — cum grano salis gesprochen — den tüchtigen Rechnungsrat ausbilden, der der preussischen Verwaltung, seit mehr als 100 Jahren ihr Rückgrat verleiht, den die private Verwaltung aber immer noch vermisst. In Detmold soll der tüchtige wohl erfahrene, zu selbständigem Denken und Arbeiten erzogene erste Arbeiter der voll akademisch vorgebildeten Beamten in der staatlichen, kommunalen, vor allem aber privaten Verwaltung herangebildet werden.

Demgemäß bietet die neue Akademie die Ausbildungsmöglichkeit für Sekretäre von Handels-, Handwerker- und Gewerbelammern, Genossenschaftsbeamte, Polizei- und Standesbeamte, Gefängnis-Inspektoren, Magistratsbeamte, leitende Beamte kleinerer und mittlerer Kommunen, Beamte von Grundstücks-Verwaltungsorganisationen, Verwaltungsbeamte industrieller und kommerzieller Wirtschaftseinheiten, Verkehrsbeamte, Wohlfahrtsbeamte.

Die Stärke der Akademie soll der Spezialismus sein; sie wird ihre Lehrgänge streng den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftspruppen anpassen und entweder als ständige Dozenten oder zur Abhaltung kürzerer Vorlesungen berufene Vertreter dieses einladen.

Die neuen Wirtschaftsaufgaben nach dem Kriege werden auf vielen Gebieten ganz neuartige Verwaltungen entstehen lassen, für die es bislang noch keine Vorbildungsmöglichkeiten gibt (z. B. für Beamte von Betrieben staatssozialistischer Form).

Detmold wird diese Lücke im Bildungswesen ausfüllen und sich zu diesem Zwecke dauernd mit dem deutschen Wirtschaftsleben und seinen Interessen-Organisationen im engsten Verkehr halten, um stets die Forderungen zu erfüllen, die eine Wirtschaftspraxis an ihre Beamten stellen kann.

In erster Linie sollen für die ersten Jahre nach dem Kriege die Einrichtungen der „Fürst Leopold Akademie“ unseren wackeren Kriegern zu gute kommen, die infolge ihrer Kriegbeschädigung den Beruf wechseln müssen, oder aber einen solchen vor Eintritt ins Heer noch nicht hatten und im Interesse der Nationalwirtschaft zu nutzbringenden Gliedern dieser erziehen und schnellstens für einen Broterwerb vorgebildet werden müssen.

Eine besondere, mit der Akademie verbundene Fürsorge- und Berufsberatungs-Abteilung wird den Absolventen der Akademie behilflich sein, schnell einen angemessenen bezahlten Lebensberuf zu erlangen.

Es ist zu hoffen, daß das deutsche Wirtschaftsleben, die Industrie und der Handel, die Verbände und Genossenschaften, die gebotene Gelegenheit, sich in Detmold ihre Beamten so erziehen zu lassen, wie sie sie gebrauchen, gern benutzen und daher die „Fürst Leopold Akademie“ unterstützen, besonders, indem sie ihre Wünsche betr. der Lehrpläne äußern.

Jede Auskunft erteilt gern: Dr. Uderstädt, Beauftragter des Fürstl. Lippschen Geh. Zivilkabinetts, Hannover 1, Postfach 133.

Wichtige juristische Fragen.

Welchen Rechtsschutz habe ich in einem Prozeß?
Wer die Kosten eines Prozeßes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Erteilung des Armenrechts. Die Erteilung muß unter Vorlage eines von der Heimatsbehörde des Antragstellers ausgestellten Armutzeugnisses beim Prozeßgericht beantragt werden. Sie hat die einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten zur Folge. Außerdem wird dem Antragsteller in Landgerichtsprozessen ein Rechtsanwalt zur unentgeltlichen Vertretung beigeordnet; es kann dies auch in anderen Prozessen geschehen, falls die Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht im stande ist. Die Erteilung des Armenrechts hat mit der öffentlichen Armenunterstützung nicht das geringste zu tun.

Die Zustellung einer Klage an einen Soldaten oder Unteroffizier muß an den Chef der Kompanie, Batterie usw. erfolgen. Zustellung an

die Ehefrau oder einen Familienangehörigen ist unzulässig.

Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten ist unpfändbar.

Gehört der Schuldner zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zur Besatzung einer armierten Fregate, so kann ein Prozeß gegen ihn nicht geführt werden. Nur wenn die Nichtführung des Prozeßes mit einer offensibaren Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger verknüpft ist, kann auf Antrag des Gläubigers dem Schuldner ein Vertreter bestellt werden, damit der Rechtsstreit weiter geführt werden kann.

Durch die Verbringung eines verwundeten oder kranken Kriegsteilnehmers in ein Heimatslazarett oder durch Beurlaubung eines mobilen Kriegsteilnehmers wird seine Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteil nicht aufgehoben.

Bewegliches Eigentum (z. B. Möbel, Vieh) des Schuldners kann zwar gepfändet, aber nicht versteigert werden. Eine dem Schuldner gehörige Forderung kann vom Gläubiger gepfändet und von diesem auch eingezogen werden, soweit sie nicht der Pfändung überhaupt entzogen ist, wie z. B. der Sold und die Invalidenpension der Soldaten und der Unteroffiziere. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken, die dem Kriegsteilnehmer gehören, ist überhaupt unzulässig.

Da ein Prozeß gegen den Kriegsteilnehmer nicht geführt werden kann, ist die Verjährung der Forderung des Gläubigers gehemmt.

Gehört der Schuldner zu einem immobilien Truppenteil, so hat auf seinen Antrag das Gericht, außer bei offensibarer Unbilligkeit, die Aussetzung des Prozeßverfahrens anzuordnen, wenn der Kriegsteilnehmer infolge Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist. In Bezug auf die Zwangsvollstreckung genießt der immobile Kriegsteilnehmer keinen Schutz.

Dr. G.

Welchen Rechtsschutz habe ich als Mieter?

Die Tatsache der Einziehung zum Heere gibt kein besonderes Kündigungsrecht, ebensowenig einen Anspruch auf Erlass oder Herabsetzung des Mietzinses. Zur Herbeiführung einer Einigung über etwaige Herabsetzung des Mietzinses, Aufhebung des Mietvertrags usw. empfiehlt sich die Anrufung der überall eingerichteten Miet-einigungsämter.

Für die Mietzinschuld gelten die oben (zu 1) erwähnten Bestimmungen über Zahlungsfristen.

Falls der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Mietraten ganz oder teilweise im Rückstand bleibt, kann der Vermieter sofortige Räumung der Wohnung verlangen. In den gedruckten Mietvertragsformularen ist dieses Recht meist schon bei Nichtzahlung einer Mietrate oder auch nur eines Teiles derselben eingeräumt. Hier kann der Mieter nötigenfalls beantragen, daß das Gericht den entstandenen Anspruch des Vermieters auf Räumung außer Kraft setzt.

In allgemeinen kann gegen einen einem mobilen Truppenteil angehörigen Kriegsteilnehmer, also auch gegen die Kriegsverletzten und Kriegskranken, ein Räumungsprozeß überhaupt nicht geführt werden. Die Ehefrau eines solchen kann, falls sie nicht etwa selbst den Mietvertrag unterschrieben hat, weder auf Zahlung des Mietzinses, noch auf Räumung verklagt werden, da nur der Ehemann als Mieter anzusehen ist. Hat die Ehefrau des mobilen Kriegsteilnehmers den Vertrag mitunterschrieben, so kann sie auf Zahlung des Mietzinses und Räumung verklagt werden. Die Vollstreckung eines gegen sie erwirkten Räumungsurteils ist aber unzulässig, da sie auf Grund des Rechtes ihres Ehemannes, gegen den ein Urteil nicht ergehen kann, wohnen bleiben kann. Dasselbe gilt für die Ehefrau eines immobilien Kriegsteilnehmers, falls gegen diesen infolge Aussetzung des Prozeßes ein Räumungsurteil nicht ergehen kann. Dr. G.

„Fürst Leopold Akademie für Verwaltungswissenschaften“ in Detmold.
In Detmold wird in aller kürzester Zeit die auf Anregung des regierenden Fürsten Leopold IV. zur Begründung der „Fürst Leopold Akademie“ für Verwaltungswissenschaften eröffnet werden, auf der alle Lehrgänge der Verwaltungswissenschaften so gelehrt werden sollen, daß ihre Studierenden in möglichst kurzer Zeit — durchschnittlich binnen vier, längstens in sechs Semestern — für einen Lebensberuf in moderner Verwaltung ausgebildet werden.
Die „Fürst Leopold Akademie“ ist keine Universität, sie beabsichtigt in keiner Weise mit den bestehenden Universitäten in Wettbewerb zu treten, nicht die wissenschaftliche, mühsam und langwierig in die Tiefe gehende Forschung will sie betreiben, sondern ihre Lehrenden von Anfang an in die Praxis ihres künftigen Berufes einführen. Unter voller Würdigung der akademischen, Studierenden reiferen Alters gebührenden Freiheit, soll das Ziel durch Lehrgänge intensivst seminaristischen Charakters erreicht werden.

Kleine Mitteilungen.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung an kriegsverorgungs-berechtigte Personen

(Kriegsteilnehmer und Witwen von solchen), zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 („Reichsgesetzbl. S. 680“) ist u. a. davon abhängig, daß für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ob diese Voraussetzung zutrifft, unterliegt, nachdem ein zustimmender Bescheid des Generalkommandos ergangen ist, der Prüfung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle und der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde. Solange den Versorgungsberechtigten hierüber noch keine Entscheidung zugefertigt ist, empfiehlt es sich für sie nicht, endgültig bindende Verpflichtungen einzugehen, zu deren Erfüllung die erbetene Kapitalabfindung in Aussicht genommen wird. Falls mit dem Abschluß der Verträge nicht überhaupt bis zur Erledigung der Abfindungsgesuche gewartet werden kann, sollte in der Vereinbarung mindestens vorbehalten werden, daß ihre Wirksamkeit durch die Bewilligung oder Versagung der Abfindung aufchiebend oder auflösend bedingt wird.

Lazarett-Beratung.

Die Lazarett-Beratung, die als Einrichtung des Frankfurter Vereins vom Roten Kreuz der Frankfurter Kriegsfürsorge angegliedert ist, will dem Interesse der Verwundeten und Kranken im Bezirk der Lazarett-Zeitung dienen. Jeder möge die Fragen, die er auf dem Herzen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer, schriftlich an die Lazarett-Beratung richten. Es soll auf jede Frage brieflich Antwort gegeben und die Möglichkeit gesucht werden, Rat und Beistand zu schaffen. Antworten von allgemeinem Interesse werden ohne Namensnennung hier veröffentlicht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert, daher anonyme Anfragen verboten. Die Zuschriften sind zu richten: An die Lazarett-Beratung, Frankfurt a. M., Kriegsfürsorge, Theaterplatz 14. Beifügung von Rückporto ist nicht erforderlich. Die Zentralfelle der Lazarett-Beratung steht auch täglich von 6-8 Uhr den Verwundeten für persönliche Anfragen zur Verfügung.

Musketier A. A. Frage: Liege seit Dezember im Lazarett und habe nun bei der Post Arbeit als Fahrer gefunden. Arbeitszeit ist vormittags von 8 bis 11 $\frac{1}{2}$, nachmittags 4 bis 7 $\frac{1}{2}$. Ist eine Nichtgewährung der Hauptmahlzeiten zulässig, wenn ich nicht pünktlich um 12 resp. 7 Uhr zur Stelle sein kann, kann eventuell Ersatz beansprucht werden? — Antwort: Es wird angenommen, daß Sie sich während ihrer Beschäftigung an der Post noch im Lazarett befinden. In diesem Falle soll die mehr den Charakter einer gelegentlichen Beschäftigung tragende Tätigkeit Ihnen eine Verstärkung der Ihnen regelmäßig zustehenden Ansprüche nicht bringen. Sie haben also Anspruch auf Verpflegung im Lazarett und im Falle der Nichtgewährung Anspruch auf Gelbabfindung bei Selbstverpflegung.

Offiz.-Stellvert. S. Frage: Welche Unterbringung und Verpflegung steht Offiziers-Stellvertetern im Lazarett zu? — Antwort: Als Offiziers-Stellvertreter genießen Sie in Kriegslazaretten die Unterbringung und Verpflegung von Offizieren, in Heimatslazaretten stehen Sie den Mannschaften gleich.

Jäger O. B. Frage 1: Erhielt auf der Fahrt vom Lazarett zum Ersatz-Bataillon keinen Erfrischungszuschuß. Das Ersatz-Bataillon verwies mich an das Lazarett. Steht mir Erfrischungszuschuß zu, und von welcher Seite ist er zu zahlen? — Antwort: Erfrischungszuschuß steht Ihnen zu, wenn Sie mindestens 4 Stunden hintereinander an einem Tage mit der Bahn fuhren. Der Er-

frischungszuschuß ist vom Lazarett zu bezahlen. — Frage 2: Werde nach Lazarettbehandlung zum Ersatz-Bataillon kommen. Habe ich Erholungsurlaub zu beanspruchen? — Antwort: Regelmäßig kommen die Mannschaften nach ihrer Entlassung aus dem Lazarett nicht unmittelbar ins Feld, sondern sollen erst einen Erholungsurlaub genießen.

Scherz und Rätsel

Schorstl sitzt traurig in seinem Kaninchenloch. Nichts tröstet ihn. Der arme Teufel hat gestern 'nen Schinken von der Feldpost gekriegt von der Liel daheim — — heut Nacht beim Gondgranatenwerfen hat er ihn aus Versehen zu den schwarzen Hunden 'näbergeschleudert!

Mein Bursche hat den Auftrag, eine Paketadresse aufzuleben. Trotz wiederholtem und vernehmlichen „Drausspußen“ will sie nicht halten.

„Es hält jetzt nicht mehr,“ sagt er. „Neulich wollte ich eine Kleebe, wissen der Herr Stabsarzt, was ich schließlich genommen habe? — Marmelade, die hielt!“

In einer Garnison Bayerns. Einige Tage nach Eintritt der neuen Landsturm-Rekruten will sich der Major überzeugen, ob die Leute mit den Räumlichkeiten des als Kaserne verwendeten Schulhauses vertraut sind. Er fragt einen besonders eifrig daherkommenden Rekruten:

„Wo ist die Kantine?“

Kopfschütteln.

Abermals dieselbe Frage.

Erneutes Kopfschütteln.

Der Major hilft sich mit der Frage: „Wo holen Sie denn Ihr Bier?“

Sichtlich erleichtert packt der tapfere Rekrut den Major am Rockärmel, indem er zu ihm sagt: „A Bier möchten S'! Da genga S' nur mit!“

Wir marschieren kürzlich aus der Reserve in Stellung, als vom Schluß der Kompagnie ein kräftiges „Halt“ erschallt, das sich wie alle unangenehmen Befehle schnell fortpflanzt. Schon steht die Kompagnie.

Der vorne reitende Kompagnieführer ist darüber ganz erstaunt und forscht nach, wer den Befehl gegeben hat. Nach langem Hin und Her findet er endlich den unschuldig Schuldigen. Ein ziemlich am Schluß marschierender Wehrmann hatte seinem Kameraden Schnaps gegeben, und als dieser zu „fest zog“, laut „Halt“ gebrüllt.

Die vor ihm Marschierenden hatten „den Befehl“ pflichtschuldigst weitergegeben, und so stand die Kompagnie eiligst stille.

(Aus der „Jugend“.)

Silben-Rätsel.

Aus folgenden 25 Silben:

ap—ar—ber—chro—fel—lin—ger—graph—li—lich—lil—maat—nal—ne—no—nus—o—öst—pliff—ruth—se—tan—tau—tung—zei

sind 12 Wörter zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben abwechselnd von oben nach unten gelesen einen bekannten Ausspruch ergeben. Die Wörter bedeuten:

1. Ein Glied, 2. Eine Himmelsrichtung, 3. weiblicher Vorname, 4. Geschichtsschreiber, 5. ein Signal, 6. Waffenhalle, 7. Lektüre, 8. militärischer Rang, 9. ein Baum, 10. weiblicher Vorname, 11. eine Frucht, 12. ein Gebirge.

1. Rätsel.

Oft ist mein Erstes ein Ruf, oft ist es eine Frage; Mein Zweites schenkt man an dem Hochzeitstage; Wer's Ganze speist, dem schmeckt der Wein, Es muß dazu getrunken sein.

2. Rätsel.

Der Krebs ist schwarz im Leben,
Und nach dem Tode rot,
Doch ich bin rot im Leben,
Und schwarz nach meinem Tod.
Daß keiner mich berühre,
Schlimm wird es ihm gedeih'n,
Ob keinen Jahn ich führe,
Doch tüchtig heiß' ich d'rein.

Keine Berufsstörung.

Herr Meier hatt' in Friedenstagen
Gar manches Herz entzückt;
In Künsten war er sehr beschlagen
Im Turnen sehr geschickt.
Es war schon Krieg ein halbes Jd
Da wurde er l. v. geschrieben.
Er wurd' Soldat, doch was er war
Im Frieden, ist er noch geblieben.
Er kam hinaus in Feindesland,
Ohn' daß man den Beruf ihm nah
Nur daß in seinen alten Stand
Ein Nebenfluß der Donau kam.

Die Lösungen sind bis 15. Mai ein- an die Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., platz 14. Die Einsender werden gebeten, Adresse und Zivilberuf anzugeben. Auf dem Umschlag soll das Wort „Rätsellösung“ stehen. halb des Postbezirks Frankfurt a. M. ist sendung als Feldpostbrief nicht zulässig.)

Preise zu den Aufgaben der vorletzten Nummer:

- Silben-Rätsel: „Die Revolution in Sankt Petersburg“ = 26 richtige Lösungen.
- Charade: „Siebenbürgen.“ = 19 richtige Lösungen.
- Zweifel-Rätsel: „Schultheiß.“ = 22 richtige Lösungen.
- Wandel-Rätsel: „Suppe, Suppe, Suppe.“ = 23 richtige Lösungen.
- Scherzfrage: „Der Meeressgrund.“

Ueber die Zahl der richtigen Lösungen und nung der Preise für diese Aufgabe entscheidet Herr Frankfurt a. M., der sie seiner Zeit gestellt hat.

19 Einsender haben alle Rätsel richtig gelöst werden die Preise zuerkannt. Unter ihnen durchs Los folgende 9 Hauptpreise: Bisfeldm, Frankfurt a. M.; Mustl. Angerer, Badenweiler; Wächter, Wiesbaden; Ran. Rarite, Frankfurt a. M.; Fradowial, Wiesbaden; Mustl. Deitenbach, Do Gestr. Warh, Friedberg; Jäger Blume, Mainz; Mustl. Frankfurt a. M.; 10 Trostpreise: G. Ruosh, a. M.; Antffz. Kobberh, Ronnheim; Antffz. Mainz; Edm. Walter, Frankfurt a. M.; Mustl. Badenweiler; Füllner Koch, Badenhausen; Gestr. Friedberg; Gestr. Niehoff, Darmstadt; Mustl. Reichfurt a. M.; Mustl. Wallenfels, Siegen.

Die in Frankfurter Lazaretten liegenden Verwundenen ersucht, ihre Preise auf der Geschäftsstelle reit-Zeitung, Theaterplatz 14, Büro 3 (zwischen 1 und 4 u. 6) auszuwählen, oder abholen zu lassen anderen werden dieselben durch die Post zugehen.

Auflösungen zu den Aufgaben der letzten Nummer.

- Silben-Rätsel: „Zeichne die letzte Kriegsdank“
- Rätsel: „Liebstrauenmilch.“
- Rechenaufgabe: „42 Jahre.“
- Scherzfrage: „Büchling“ und „Trompeter.“

Die Lazarett-Zeitung erscheint zweimal wöchentlich. Den Verwundeten, Kranken und Genesenden im Lazarett XI, XIV. und XVIII. Armeekorps steht sie im unentgeltlich zur Verfügung.

Zuschriften sind zu adressieren: Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14.

Dr. Carl Gebhardt in Frankfurt a. M.